Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Die Novelle des GWB und der VgV

Ministerialrat Stefan Gerbracht Leiter des Referats "Öffentliches Auftragswesen, Sicherheit" im StMWi München, 16. Juni 2016

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Inhalt

- A. GWB und VgV im Überblick
- B. Wichtige Änderungen im neuen Vergaberecht





A. GWB und VgV im Überblick

3

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Umsetzung des EU-Richtlinienpakets

- Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG)
 - Vom 17.02.2016 (BGBI. I S. 203); In-Krafttreten am 18. April 2016
 - Änderung des 4. Teils des GWB
- Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO)
 - VgV, SektVO, KonzVO, VergStatVO
 - Beschluss des Bundeskabinetts am 20. Januar 2016
 - Parlamentsvorbehalt: Zustimmung des Bundestages am 25. Februar 2016
 - Zustimmung Bundesrat am 18. März 2016
 - In-Krafttreten am 18. April 2016





Neue Struktur des GWB, Teil 4

GWB, **Teil 4 §§ 97 – 184** (bisher §§ 97 – 131)

Kapitel 1: Vergabeverfahren

- Abschnitt 1: Grundsätze, Definitionen, Anwendungsbereich und Ausnahmen vom Vergaberecht
- Abschnitt 2: Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber (Verfahrensarten, Leistungsbeschreibung, Eignung, Ausschlussgründe, Zuschlag, Auftragsausführung, soziale und besondere Dienstleistungen, Auftragsänderungen, gesetzliche Kündigungsgründe)
- Abschnitt 3: Besondere Bereiche (Sektorenauftraggeber, Vergabe von VS-Leistungen, Vergabe von Konzessionen)

Kapitel 2: Nachprüfungsverfahren

5

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Struktur und Inhalt der neuen Vergabeverordnung (1)

Vergabeverordnung (§§ 1 - 82 VgV)

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

- Allgemeine Bestimmungen (insbesondere Scharnier zu VOB/A)
- Elektronische Kommunikation

Abschnitt 2: Vergabeverfahren

- Verfahrensarten
- Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren
- Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- Veröffentlichung, Transparenz
- Anforderung an Unternehmen, Eignung
- Einreichung von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessenbestätigungen
- Prüfung und Wertung der Angebote, Zuschlag





Struktur und Inhalt der neuen Vergabeverordnung (2)

Abschnitt 3: Besondere Vorschriften für soziale und andere besondere Dienstleistungen

- Ergänzende Verfahrensregelungen (Wahl der Verfahrensart) Veröffentlichung, Transparenz (Bekanntmachungen)

Abschnitt 4: Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und Straßenfahrzeuge

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architektenund Ingenieurleistungen

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



B. Wichtige Änderungen im neuen Vergaberecht





Schätzung des Auftragswertes

§ 3 Abs. 1 VgV

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.[...]

§ 3 Abs. 2 VgV

[...] Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe vor, etwa wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.

§ 3 Abs. 7 VgV

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen. [...]

9

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Ausnahmen vom Vergaberecht

- Allgemeine Ausnahmen (§ 107 GWB), insbesondere
 - Vergabe von Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen
 - Erwerb, Miete oder Pacht von Grundstücken und vorhandenen Gebäuden
 - Arbeitsverträge
 - Bestimmte Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden (Auflistung der betroffenen CPV-Nummern in der Norm)





Weitere Ausnahmen vom Vergaberecht

- > Besondere Ausnahmen (§ 116 GWB), insbesondere
 - Rechtsdienstleistungen in bestimmten Fällen (z.B. anwaltliche Vertretung und Rechtsberatung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren; Tätigkeit von gerichtlich bestellten Sachverständigen)
 - Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (es sei denn, es liegt Rückausnahmetatbestand vor)
 - Bestimmte finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten
 - Kredite und Darlehen

11

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Verfahrensarten

- ➤ Gleichrangigkeit von offenem und nicht offenem Verfahren (§119 Abs. 2 GWB, § 14 Abs. 2 VgV)
- Anderen Verfahrensarten stehen nur zu Verfügung, soweit dies gestattet ist (§ 119 Abs. 2 GWB, § 14 Abs. 2-6 VgV)
 - Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 5 GWB, § 17 VgV)
 - Wettbewerblicher Dialog (§ 119 Abs. 6 GWB, § 18 VgV)
 - Neu: Innovationspartnerschaft (§ 119 Abs. 7 GWB, § 19 VgV)





Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens (1)

- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder wettbewerblicher Dialog (§ 14 Abs. 3 VgV) sind in folgenden Fällen zulässig:
 - Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers können nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden
 - Auftrag umfasst <u>konzeptionelle oder innovative</u> Lösungen (Neu!)
 - Auftrag kann aus bestimmten Gründen (wegen <u>Art, Komplexität, rechtlichem oder finanziellen Rahmen oder einhergehender Risiken</u>) nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden
 - Leistung, insbesondere technische Anforderungen, kann vom öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit beschrieben werden
 - Im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens wurden keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht

13

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens (2)

- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 14 Abs. 4 VqV) ist insbesondere in folgenden Fällen zulässig:
 - Wenn der Auftrag aus bestimmten Gründen nur von einem <u>bestimmten Unternehmen</u> erbracht werden kann (einzigartige künstlerische Leistung, technische Gründe, Schutz von ausschließlichen Rechten)
 Neu: Ausnahme gilt nur, wenn es <u>keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung</u> gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht Ergebnis künstlicher Einschränkung der Auftragsparameter ist (§ 14 Abs. 6 VgV)
 - Äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte; Mindestfristen können nicht eingehalten werden; Umstände dürfen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein
 - Unter bestimmten Voraussetzungen die Beschaffung zusätzlicher Lieferleistungen vom ursprünglichen Auftragnehmer, die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits bestehender Leistungen bestimmt sind
 - Beschaffung zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit einstellen oder bei Insolvenzverwaltern





Fristen im Vergabeverfahren

- Mindestfristen (Regelung bei den jeweiligen Verfahren):
 - Offenes Verfahren (§ 15 VgV):
 Angebotsfrist mindestens 35 Tage (bei Akzeptanz elektronischer Angebote um 5 Tage verkürzbar); bei hinreichend begründeter Dringlichkeit mindestens
 - Nicht offenes Verfahren (§ 16 VgV) und Verhandlungsverfahren (§ 17 VgV): Teilnahmefrist mindestens 30 Tage; bei hinreichend begründeter Dringlichkeit mindestens 15 Tage;
 Angebotsfrist mindestens 30 Tage (bei Akzeptanz elektronischer Angebote
 - Angebotsfrist mindestens 30 Tage (bei Akzeptanz elektronischer Angebote um 5 Tage verkürzbar); bei hinreichend begründeter Dringlichkeit mindestens 10 Tage
- Angemessene Fristsetzung (§ 20 VgV)

Fristen müssen angemessen lang sein (unter Berücksichtigung der Komplexität der Leistung und der Zeit für die Ausarbeitung der Angebote)

15

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Fristen im Vergabeverfahren

	Offenes Verfahren	Nicht offenes Verfahren	Verhandlungs- verfahren	Wettbewerblicher Dialog/ Innovations- partnerschaft
Teilnahmefrist		30 Tage (15 Tage bei Dringlichkeit)	30 Tage (15 Tage bei Dringlichkeit)	30 Tage
Fragefrist	6 Tage	6 Tage	6 Tage	
Angebotsfrist	35 Tage – 5 Tage = 30 Tage (15 Tage bei Dringlichkeit)	30 Tage – 5 Tage = 25 Tage (10 Tage bei gegenseitigem Einvernehmen sowie bei Dringlichkeit)	30 Tage – 5 Tage = 25 Tage (10 Tage bei gegenseitigem Einvernehmen sowie bei Dringlichkeit)	
Wartefrist	15 Tage – 5 Tage = 10 Tage	15 Tage – 5 Tage = 10 Tage	15 Tage – 5 Tage = 10 Tage	15 Tage – 5 Tage = 10 Tage





Veröffentlichungen

Bekanntmachung

- Auftragsbekanntmachung (§ 37 VgV)
- Vorinformation (§ 38 VgV)
- Vergabebekanntmachung über vergebene Aufträge (§ 39 Abs. 1 VgV)
- Bekanntmachung über Auftragsänderungen (§ 39 Abs. 5 VgV)

Veröffentlichung von Bekanntmachungen über TED

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011

17

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Markterkundung

- Markterkundung vor Einleitung eines Vergabeverfahrens (§ 28 Abs. 1 VgV)
 - Markterkundung zur Vorbereitung eines Vergabeverfahrens oder zur Unterrichtung der Unternehmen über bestehende Auftragsvergabepläne ist möglich
 - Beispiel: Einholung von Rat unabhängiger Sachverständiger oder Behörden oder von Marktteilnehmern. Rat darf aber nicht wettbewerbsverzerrend sein und nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führen
- Vergabeverfahren zur reinen Markterkundung oder Kostenoder Preisermittlung ist unzulässig (§ 28 Abs. 2 VgV)





Leistungsbeschreibung

- Beschreibung der Leistungsmerkmale (§ 31 Abs. 2 VgV)
 - Leistungs- oder Funktionsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe; Bezugnahme auf technische Anforderungen
 - Kombination aus beiden Varianten
- Auch qualitative, innovative, soziale und umweltbezogene Merkmale möglich (§ 31 Abs. 3 VgV)
 - Keine unmittelbare Auswirkung auf materielle Eigenschaften erforderlich
 - Aspekte können spezifischen Prozess oder Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung betreffen (gesamter Lebenszyklus)
 - Aber: Merkmale müssen in Verbindung zum Auftragsgegenstand stehen und bzgl. Auftragswert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sein
- Berücksichtigung von Kriterien der Barrierefreiheit (§ 121 Abs. 2 GWB, § 31 Abs. 5 VgV)

19

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Verwendung von Gütezeichen

- Gütezeichen (§ 34 VgV)
 - Beleg für die Einhaltung bestimmter Merkmale der Leistungsbeschreibung
- Voraussetzungen (§ 34 Abs. 2 VgV)
 - Alle Anforderungen stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung
 - Anforderungen beruhen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien
 - Gütezeichen wurde in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können
 - Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen
 - Anforderungen wurden von Drittem festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte
- Pflicht zur Akzeptanz gleichwertiger Nachweise (§ 34 Abs. 4, 5 VgV)





Auftragsausführung

§ 128 Abs. 1 GWB: Generelle Aussage

Unternehmen haben bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages <u>alle</u> für sie <u>geltenden rechtlichen Verpflichtungen</u> einzuhalten (Steuern, Abgaben, allgemeiner Mindestlohn, Mindestlöhne in allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen etc.)

§ 128 Abs. 2 GWB: Besondere Ausführungsbedingungen

- Öffentlicher Auftraggeber kann besonderer Bedingungen für die Ausführung des Auftrages festlegen (insb. wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder sicherheitsspezifische Aspekte wie Schutz der Vertraulichkeit von Daten)
- Ausführungsbedingungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (Maßstab 127 Abs. 3 GWB)
- Bedingungen müssen sich bereits aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben

21

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Eignung (1)

Grundsatz (§ 122 GWB)

- Öffentliche Aufträge werden an <u>fachkundige</u> und <u>leistungsfähige</u> (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach § 123 oder 124 GWB ausgeschlossen werden
- Eignung = fachkundige und leistungsfähige Unternehmen
- Wegfall des Begriffs der "Zuverlässigkeit" und der "Gesetzestreue"

Eignungskategorien (§ 122 Abs. 2 GWB,)

- (1) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)
- (2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)
- (3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

Liste ist abschließend!





Eignung (2)

Anforderung an Eignungskriterien (§ 122 Abs. 4 GWB)

- Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen
- Bekanntgabe in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung

Prüfung der Eignung

- Im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, im wettbewerblichen Dialog und in der Innovationspartnerschaft werden nur die Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, welche die Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind (§ 42 Abs. 2 VgV).
- Beim offenen Verfahren kann öffentlicher Auftraggeber entscheiden, die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchzuführen (§ 42 Abs. 3 VgV)

23

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Ausschlussgründe (1)

- Zwingende Ausschlussgründe (§ 123 GWB) Enumerativer Katalog von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten von Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen sind
- Fakultative Ausschlussgründe (§ 124 GWB) Beispiele:
 - Verstoß gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge;
 - Insolvenz
 - Nachweislich schwere Verfehlung des Unternehmens im Rahmen der beruflichen T\u00e4tigkeit, durch welche die Integrit\u00e4t des Unternehmens infrage gestellt wird;
 - Vorzeitige Vertragsbeendigung oder Schadensersatz wegen erheblicher oder fortdauernd mangelhafter Erfüllung eines früheren öffentlichen Auftrages
- Höchstzulässiger Zeitraum des Ausschlusses (§ 126 GWB)





Ausschlussgründe (2)

- Erstmals Vorgaben zur Selbstreinigung (§ 125 GWB)
 "Heilungsmöglichkeit" von Ausschlussgründen
- Voraussetzungen:
 - (1) Finanzieller Ausgleich des Schadens oder Verpflichtung dazu
 - (2) Aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zur Klärung der Tatsachen und Umstände
 - (3) Konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Straftaten oder Verfehlungen
- Einführung eines zentralen bundesweiten Vergabeausschlussregisters wird vom Bund geprüft

25

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

- Beleg der Eignung (§ 48 VgV)
 - Eigenerklärung, Angaben, Bescheinigungen unabhängiger Dritter, sonstige Nachweise (= "Unterlagen")
 - Vorrangig Eigenerklärungen
- Präqualifizierung (§ 48 Abs. 8 VgV)
 - Eignungsvermutung, sofern Unternehmen in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung gemäß den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU verfügt
 - Amtliches Verzeichnis kann auch durch eine gemeinsame Stelle der Industrieund Handelskammern eingerichtet werden
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung (§ 48 Abs. 3 VgV) Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Einheitliche Europäische Eigenerklärung





Einheitliche Europäische Eigenerklärung

> Form

- Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 5.1.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (ABI. EU, L Nr. 3 vom 6.1.2016. S. 16)
- EEE abrufbar über EEE-Dienst (https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/espd/filter?lang=de)

Inhalt der Versicherung des Bewerbers/Bieters

- (1) kein Vorliegen von Ausschlussgründen
- (2) <u>Eignungsvoraussetzungen</u> werden erfüllt (Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit)
- (3) Kriterien zur Reduzierung der Bewerberzahlen
- (4) Abschlusserklärung (z.B. Nachweise können jederzeit erbracht werden)
- Beibringung von Unterlagen (§ 50 Abs. 2 VgV)

27

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Unteraufträge und Eignungsleihe

Erteilung von Unteraufträgen (§ 36 VgV)

- Aufträge, bei denen der gesamte oder ein Teil des Auftrages auf eine dritte Person übertragen wird

Eignungsleihe (§ 47 VgV)

- Bewerber oder Bieter kann sich für die Eignungsprüfung auf die Kapazitäten eines Dritten berufen
- Auftraggeber prüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob das Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter in Anspruch nehmen will, die Eignungskriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe vorliegen





Nachforderung von Unterlagen

Unternehmensbezogene Unterlagen (§ 56 Abs. 2 VgV)

Auftraggeber kann Bieter und Bewerber auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren

Leistungsbezogene Unterlagen (§ 56 Abs. 2, 3 VgV)

- Auftraggeber kann Bieter oder Bewerber auffordern, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen
- Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, welche die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen (Ausnahme: unwesentliche Preisangaben)

Frmessen

- Nachforderung von Unterlagen steht im Ermessen des Auftraggebers
- Auftraggeber kann bereits in der Bekanntmachung angeben, dass er keine Unterlagen nachfordern wird (§ 56 Abs. 2 Satz 2 VgV).

00

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Zuschlagskriterien (1)

Wirtschaftlichstes Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 127 GWB, § 58 Abs. 2 VgV)



kann beinhalten

muss beinhalten

Qualitative Zuschlagskriterien

- > umweltbezogene
- soziale
- sonstige qualitative (auch Qualifizierung/Erfahrung Personal)

Verbindung der Kriterien zum Auftragsgegenstand erforderlich

Niedrigste **Kosten** oder niedrigster **Preis**

"Kosten" auf Grundlage der **Lebenszykluskoste**n möglich

Feste Preisvorgabe möglich; dann nur "Qualitätskriterien" maßgeblich

Preis/Kosten als **alleiniges** Zuschlagskriterium möglich





Zuschlagskriterien (2)

Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 127 Abs. 3 GWB):

- Bereits anzunehmen, wenn sich Kriterien in irgendeiner Weise und in irgendeinem <u>Lebenszyklus-Stadium</u> auf die zu erbringende Leistung bezieht; gilt auch für Faktoren im Zusammenhang mit
 - spezifischem Prozess der Herstellung der Leistung,
 - Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung,
 - Handel der Leistung.
- Auswirkungen auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes nicht erforderlich
- Unzulässig sind allgemeine Bedingungen bzgl. der Unternehmenspolitik des Bieters

31

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Zuschlagskriterien (3)

Weitere Anforderungen an Zuschlagskriterien

- Zuschlagskriterien müssen so festgelegt sein (§ 127 Abs. 4 S.1 GWB), dass
 - wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird,
 - der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und
 - eine wirksame Überprüfung möglich ist.
- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen bekannt zu geben (§ 127 Abs. 5 GWB, § 58 Abs. 3 VgV)





Nebenangebote

Grundsatz (§ 35 VgV)

 Auftraggeber kann Nebenangebot in der Bekanntmachung zulassen oder vorschreiben (fehlt Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen)

Mindestanforderungen

- Auftraggeber muss in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen festlegen und angeben, in welcher Art und Weise Nebenangebote einzureichen sind.
- Nebenangebote m

 üssen mit dem "Amtsvorschlag" nicht gleichwertig sein

Zuschlagskriterien

- Neu: Nebenangebote sind auch dann zulässig, wenn der Preis alleiniges Zuschlagskriterium ist
- Kriterien müssen auf Haupt- als auch auf Nebenangebote anwendbar sein (§ 127 Abs. 4 S.2 GWB, § 35 VgV).

33

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Vertragsänderungen

- Grundsatz: Wesentliche Änderungen erfordern neues Vergabeverfahren (§ 132 Abs. 1 GWB)
- > Erlaubte Vertragsänderungen (§ 132 Abs. 2 GWB) bei
 - klaren, präzisen und eindeutigen Vertragsklauseln (Überprüfungsklauseln oder Optionen)
 - zusätzlichen Arbeiten: Auftragnehmerwechsel kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen (max. 50 % des Auftragswertes)
 - vom AG nicht vorhersehbaren Ereignissen (max. 50 % des Auftragswertes)
 - Wechsel des Auftragnehmers in bestimmten Fällen
- ▶ De-Minimis-Regel (§ 132 Abs. 3 GWB): Keine erneute Ausschreibung erforderlich, wenn
 - Änderung bei Liefer- und Dienstleistungen nicht mehr als 10 %, bei Bauleistungen nicht mehr als 15 % beträgt und
 - Gesamtcharakter des Auftrags sich nicht ändert und Wert der Änderung Schwellenwert nicht übersteigt





Kündigungsmöglichkeiten

- Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen (§ 133 Abs. 1 GWB)
 - Wenn eine wesentliche Vertragsänderung ohne erneute Ausschreibung vorgenommen wurde,
 - zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund vorlag, <u>oder</u>
 - der Auftrag aufgrund einer vom EuGH festgestellten schweren Verletzung des Vertrages oder der Richtlinien nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.
- > Rechtsfolge einer Kündigung (§ 133 Abs. 2 GWB)
 - Grds. Anspruch des Auftragnehmers auf teilweise Vergütung bisher erbrachter Leistungen
 - Schadensersatzansprüche bleiben unberührt

35

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

- Sonderregime (§ 130 GWB, § 64 VgV)
 - Anwendbar für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU ab einem besonderen Schwellenwert in Höhe von 750.000 € netto
- ➤ **Beispiele** (maßgeblich ist stets konkrete CPV-Nummer) Sicherheitsdienste, Dienstleistungen von Kantinen, Verpflegungsdienste für Schulen, einzelne Bereiche der Brief- oder Paketpostdienste
- Verfahrenserleichterungen (§§ 64 f. VgV), insbesondere
 - Grundsätzlich freie Wahl der Verfahrensarten; aber Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur, soweit dies nach VgV gestattet ist (§ 65 Abs. 1 VgV)
 - Abweichende Fristen für Angebote und Teilnahmeanträge möglich
 - Erweiterte Zuschlagskriterien möglich (insb. bzgl. Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen)





Elektronische Kommunikation - Grundsätze

- Grundsatz (§ 97 Abs. 5 GWB, § 9 Abs. 1 VgV)
 - Für Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren müssen öffentliche Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel verwenden

keine Pflicht, bestimmte elektronische Programme anzuwenden

- Die Umstellung auf die elektronische Kommunikation ist zwingend.
- Eine Pflicht zum Einsatz bestimmter Programme oder Hilfsmittel der IKT, wie zum Beispiel Vergabeplattformen oder Programme zur Gebäudemodellierung, ist damit nicht verbunden.
- Entscheidung über den Einsatz solcher spezifischen Programme treffen allein die Auftraggeber.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Elektronische Bekanntmachung

- Elektronische Bekanntmachung (§ 40 VgV)
 - EU-weite Bekanntmachungen können nur noch in elektronischer Form übermittelt werden
 - Nationale Bekanntmachungen dürfen erst nach Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung oder 48 Stunden nach Eingangsbestätigung durch das Amt für Veröffentlichungen der EU veröffentlicht werden

Elektronische Bereitstellung der Vergabeunterlagen (§ 41 Abs. 1 VgV)

Die Vergabeunterlagen müssen vom Tag der Veröffentlichung an unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter einer Internetadresse abgerufen werden können, die in der Bekanntmachung anzugeben ist.





Umsetzungsfristen für die elektronische Kommunikation

Ab 18. April 2016

- EU-weite Bekanntmachungen nur noch in elektronischer Form
- Vergabeunterlagen müssen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt mithilfe von IKT abgerufen werden können
- > **Ab 18. April 2017** für zentrale Beschaffungsstellen bzw.
 - **18. Oktober 2018** für andere Beschaffungsstellen (§ 81 VgV)
 - Einreichung von Angeboten bzw. Teilnahmeanträgen grundsätzlich nur mithilfe elektronischer Mittel (§ 53 Abs. 1 VgV)
 - Verwendung elektronischer Mittel für sonstige Kommunikation im Sinne von § 9 Abs. 1 VgV

Ab 18. April 2018

 Nutzung des Standardformulars für die einheitliche europäische Eigenerklärung nur noch in elektronischer Form

39

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Neue Statistikvorgaben

- Anwendungsbereich (§ 1 VergStatVO)
 - Alle Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen
- Unterschwellenbereich (§§ 2 Abs. 2, 4 VergStatVO)
 - Alle Vergabe über 25.000 € netto sind BMWi zu melden, soweit sie bei hypothetischem Erreichen des Schwellenwertes unter die Regelungen des 4. Teils des GWB fallen würden
 - Zu melden sind Postleitzahl und E-Mail des Auftraggebers, Verfahrensart, Auftragswert, Art und Menge der Leistung
 - Übermittlung im elektronischen Verfahren mittels webbasierter Eingabemaske oder über Schnittstellen zu bereits existierenden Vergabeplattformen

Oberschwellenbereich (§§ 2 Abs. 1, 3 VergStatVO)

- Teil der Daten aus der Vergabe- und Zuschlagsbekanntmachung wird an das BMWi übermittelt
- Übermittlung durch vollautomatisiertes Verfahren, indem die Daten aus den Bekanntmachungsformularen ausgelesen werden





Quellenangaben

Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016, Bundesgesetzblatt v. 23. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)

Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016, Bundesgesetzblatt v. 14. April 2016 (BGBI. I S. 624)

Dr. Thomas Solbach, BMWi,
Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien – Wie ist der Stand in Deutschland?

Andreas Rüger, BMWi, Vergaberechtsnovelle 2016